

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 557 / 66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. März 1967

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Februar 1967 durch

Senatspräsident

P e n q u i t t

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. E c k e r und

Bundesrichter

M ü l l e r,

Bundessozialrichter

Dr. H a t e s a u l und

Bundessozialrichter

B r i n k m a n n

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 4. Oktober 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision in dem angefochtenen Urteil, durch welches die - auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente gerichtete - Berufung des Klägers zurückgewiesen worden ist, nicht zugelassen.

Der Kläger hat das Rechtsmittel jedoch eingelegt. Er rügt Mängel im Verfahren vor dem LSG, u.a., daß die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils mit den im Verlaufe des Verfahrens eingeholten Gutachten nicht in Übereinstimmung zu bringen seien. Er stellt den Antrag,

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und des Bescheides der Beklagten vom 21.Juni 1961 die Beklagte zu verurteilen, ihm Berufsunfähigkeitsrente vom 1. Februar 1961 an zu gewähren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig.

Der Kläger hat einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel im Verfahren vor dem LSG ordnungsgemäß gerügt (§§ 162, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Das LSG hat § 128 SGG nicht hinreichend beachtet. Hiernach entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Verstoß gegen § 128 SGG und damit ein wesentlicher

- 3 -



- 3 -

Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Urteil nicht erkennen läßt, daß das Gericht seine Überzeugung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat.

So liegt es hier. Für die Entscheidung des LSG war es - von seiner Rechtsansicht her - von wesentlicher Bedeutung, ob der Kläger noch auf neue Kenntnisse und Fertigkeiten umgeschult werden kann. Diese Frage ist in dem angefochtenen Urteil bejaht worden. Die Dauer der Umschulung würde nach dem berufskundlichen Gutachten des Elektromeisters K. 6 Monate betragen. Es ist nicht ersichtlich, woraus das LSG die Erkenntnis gezogen hat, der Kläger sei nach seinem Gesundheitszustand und seinem Alter noch in der Lage, eine solche Umschulung mit Erfolg zu absolvieren. Aus den medizinischen Gutachten ist vielmehr zu entnehmen, daß bei dem 62-jährigen Kläger u.a. cerebrale Durchblutungsstörungen vorliegen, die zu einer Leistungsminderung auch auf psychischem Gebiete geführt haben; der Kläger wird seit 1961 wegen einer Praesklерose mit einer ausgeprägten Schwäche seiner geistigen Kräfte als Postbeamter für dauernd dienstunfähig gehalten. Das LSG hat unbeachtet gelassen, daß der Sachverständige K. zwar im allgemeinen eine Umschulung für möglich gehalten, es jedoch unterlassen hat, den konkreten Fall des Klägers zu beurteilen. Hierzu war er wohl als Elektromeister auch nicht imstande.

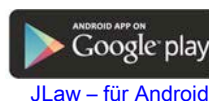
Das Urteil läßt somit nicht erkennen, daß das LSG seine Überzeugung, der Kläger könne noch mit Erfolg umgeschult werden, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gebildet hat.

Diesen Verfahrensmangel hat der Kläger auch hinreichend deutlich gerügt. Er hat vorgetragen, daß Gutachten und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils nicht miteinander in Übereinstimmung zu bringen seien; das Urteil lasse Ausführungen darüber vermissen, inwiefern dem Kläger bei seinem Gesundheits-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zustand und bei seinem Alter eine Umschulung von 6-monatiger Dauer zugemutet werden könne. Es schadet nicht, daß der Kläger es unterlassen hat, die Verfahrensvorschrift, gegen die verstoßen worden ist, genau zu bezeichnen.

Die Revision ist auch begründet.

Die Entscheidung kann auf dem dargelegten Verfahrensmangel beruhen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG, hätte es das Gesamtergebnis des Verfahrens beachtet, nicht - oder jedenfalls noch nicht - zu der angefochtenen Entscheidung gelangt wäre.

Das Urteil muß deshalb aufgehoben und - da die bisher vorliegenden Feststellungen eine Entscheidung durch das BSG nicht gestatten - der Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs.1 SGG).

Das LSG wird die Frage, ob der Kläger bei seinem Alter und Gesundheitszustand die von dem Sachverständigen K im allgemeinen für möglich gehaltene Umschulung mit Aussicht auf Erfolg absolvieren kann, zu prüfen und - eventuell nach Einholung eines weiteren medizinischen Gutachtens - zu klären haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Das Urteil ist, weil die Beteiligten dazu ihr Einverständ-

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

nis erklärt haben, ohne mündliche Verhandlung ergangen
(§ 124 Abs. 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)